

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 893/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Lotto R [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED] Avenue, L [REDACTED],
2. Eve Elisabeth Ann F [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] F [REDACTED] Avenue, L [REDACTED]

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
in Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1976 durch die Richter Dr. Timm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. September 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist auf Grund sachverständiger Beurteilung davon überzeugt, daß jedenfalls die nach dem 30. November 1943 eingetretenen Phasen einer manisch-depressiven Psychose des Erblassers nicht durch Verfolgungseinflüsse verursacht worden sind. Die verhältnismäßig kurzen Verfolgungsbelastungen hätten nicht zu einem lebenslang anhaltenden Stimmungswandel und zu einer dauernden Persönlichkeitsveränderung geführt. Bei dem Leiden des Erblassers habe es sich um eine konstitutionell bedingte

- 3 -

manisch-depressive und nicht um eine erlebnisreaktive Erkrankung gehandelt. Damit wird rechtlich unbedenklich die Konstitution als alleinige Ursache der nach dem 30. November 1943 aufgetretenen Phasen der Zyklothymie festgestellt.

Dr. Thum

Portmann

